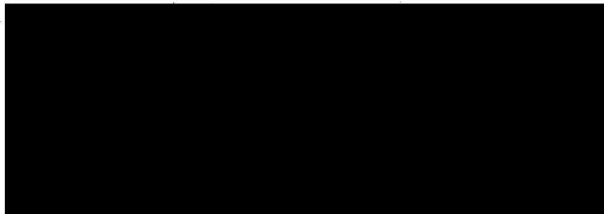




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einschreiben-Rückschein



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT VB 5

TELEFON 030 18682-0

030 18682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 17. Juni 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**

Sprachregelungen bzw. zur Kommunikationsstrategie über die aktuelle Inflation

BEZUG Ihr Antrag vom 19. Mai 2022

ANLAGEN 2 Anlagen

GZ **VB 5 - O 1319/22/10161**

DOK **2022/0631094**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)



Ihr Antrag vom 19. Mai 2022 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

Ihr Antrag lautet wie folgt:

„*bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

interne Unterlagen (z.B. Weisungen, Formulierungsvorschläge, Berichte) und Kommunikation (z.B. E-Mail oder Chat-/Kurznachrichten) zwischen der Hausleitung (inkl. Abteilungsleitungen) und der Pressestelle zu Sprachregelungen bzw. zur Kommunikationsstrategie über die aktuell sehr hohe Inflation. Als Beispiel sei auf die Aussagen von Herrn Firrell gegenüber der Berliner Zeitung verwiesen.“

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Recherche zu Ihrem o. g. IFG-Antrag ist weitestgehend abgeschlossen. Unter den beantragten Dokumenten befinden sich auch solche, welche personenbezogene Daten Dritter im Sinne des § 5 Absatz 1 IFG enthalten. Außerdem bestehen Anhaltspunkte dafür, dass einige Dokumente ein Werk im Sinne des § 2 UrhG enthalten. Aus diesen Gründen ist nun zunächst ein zeit- und kostenintensives Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG durchzuführen. Es handelt sich damit bei Ihrem Antrag nicht mehr um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG. Damit ist die Bearbeitung Ihres IFG-Antrags - für den Fall einer zumindest teilweisen Stattgabe - mit Gebühren verbunden. Außerdem wird die Bearbeitung nicht innerhalb der Monatsfrist des § 7 Absatz 5 IFG erfolgen können.

Ob und in welcher Höhe tatsächlich Gebühren anfallen, kann jedoch erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden. Das wird dann auf Grundlage des § 10 IFG i. V. m. der beigefügten Informationsgebührenverordnung erfolgen.

Im Falle einer zumindest teilweisen Stattgabe Ihres Antrages wären nach der Rechtslage Gebühren von bis zu 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV).

Ich bitte Sie daher zunächst um Mitteilung, ob Sie an Ihrem Antrag trotz der Entstehung möglicher Gebühren festhalten. Sollte ich bis zum **18. Juli 2022** keine Antwort von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass die weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist und Sie an Ihrem Antrag nicht länger festhalten. Bis zum Eingang Ihrer Antwort ruht die weitere Bearbeitung dieses Antrags. Falls Sie an Ihrem Antrag festhalten, bitte ich zugleich um Übersendung einer Begründung gem. § 7 Absatz 1 IFG.

Diese Mitteilung ist ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mitteldorf

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.